

# Informationen zur Versagungssatzung der Hochschule Aalen

---

## **Versagung der Zulassung bei Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang**

### **§ 1 Abs. 1 Satz 1**

Die Zulassung zu einem Studiengang an der Hochschule Aalen muss versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang eine frühere Zulassung an einer Fachhochschule erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

Sollten Sie den gleichen oder einen gleichwertigen Studiengang studiert haben und der Prüfungsanspruch besteht noch, so legen Sie uns bitte eine Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihrer bisherigen Hochschule bis Ende der Bewerbungsfrist vor. Nach Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung nehmen Sie regulär am Auswahlverfahren teil.

## **Versagung der Zulassung bei Verlust des Prüfungsanspruches in einem Studiengang mit im wesentlich gleichem Inhalt**

### **§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2**

Die Zulassung zum Studium muss auch versagt werden, wenn eine frühere Zulassung an einer Fachhochschule erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht bei einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium.

Die Gleichheit der Studiengänge wird stets angenommen, wenn die Studiengangsbezeichnung in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt; untergeordnete Spezialisierung- oder Vertiefungsangaben sind hierbei ohne Belang. Erfüllt ein Zulassungsantrag oben genannten Sachverhalt, so wird der Antrag an den Studiengang zur Prüfung weitergeleitet. Hier wird eine entsprechende Entscheidung getroffen.

**Wenn Sie Rückfragen haben oder bzgl. der Bezeichnung Ihres Studiengangs  
unsicher sind, wenden Sie sich bitte frühzeitig  
an das Zulassungsamt der Hochschule Aalen**

**Tel: 07361-576-2500  
E- Mail: [zulassungsamt@hs-aalen.de](mailto:zulassungsamt@hs-aalen.de)**